

Guido Pfeifer & Nadine Grotkamp (eds.), *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden*, Global Perspectives on Legal History 9, Frankfurt am Main 2017, pp. 171, ISBN 9783944773087.

1. In den 1990er Jahren kam in den Niederlanden eine neue Methode der Konfliktbeilegung auf: Mediation. Doch Mediation ist kein spezifisch niederländisches Phänomen, wird sie doch in vielen anderen Ländern angewandt. Moderne Mediation nahm in den USA in den späten 1970er Jahren ihren Anfang und verbreitete sich in Europa – und in den Niederlanden – in den späten 1980er und 1990er Jahren¹. Mediation kommt nicht nur in anderen Ländern vor, sondern auch in der Geschichte: Die Rolle des Prätors wird (immer wieder) als Beispiel in (zeitgenössischer) rechtswissenschaftlichen Literatur aufgeführt². Können die Parteien ihren Streit nicht selbst beilegen, gibt es in den Niederlanden, neben der Möglichkeit eines regulären Rechtsverfahrens, die Möglichkeit den Konflikt auch von einem neutralen (nichtstaatlichen) Dritten (Streitschlichter) lösen zu lassen. Rat und Schlichtung sind bindend. Oder ein Dritter hilft Verhandlungen zu initiieren und zu einem Abschluss zu bringen³. Bei diesen drei Formen alternativer Streitbeilegung stehen sich zwei gegensätzliche Paradigmen gegenüber: Das Schutznorm-Paradigma – welches zum großen Teil das staatlich organisierte Rechtsverfahren bestimmt, mit seinen Gesetzen, Regeln und Formalismen – sowie das Paradigma von Autonomie und Selbstbestimmung⁴. Die Strenge und formalistische Natur des Rechtssystems hat zur Zuverlässigkeit des Systems und zu Vertrauen in das System geführt, aber auch zu behäbigen und kostenaufwändigen Verfahren sowie zu Auflösungsvermögen⁵.

2. Das Thema dieses Werkes ist die *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike* und passt damit perfekt zu den derzeitigen niederländischen Entwicklungen. Dieser Band führt Beispiele auf, die die (lange) Tradition der Konfliktlösung deutlich machen und zeigt, dass einige der zeitgenössischen Formen in der Tat nicht neu sind, wie die Mediation. Das Werk setzt sich aus einer *Einführung* von Guido Pfeifer und Nadine Grotkamp (S. 1-8) und acht Beiträgen unterschiedlicher Autoren zusammen (sieben in deutscher Sprache sowie, etwas merkwürdig, ein Beitrag auf Englisch). In der *Antiken Rechtsgeschichte* fällt der Unterschied zwischen Gerichten als streitentscheidenden Instanzen und anderen Formen der Lösung rechtlicher Konflikte auf. Der vorliegende Band ist aus einem Workshop (in Frankfurt am Main, 2013) zu alternativen außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen entstanden und hängt mit zwei untergeordneten Projekten des

¹ A. de Roo, R. Jagtenberg, *Mediation in the Netherlands: Past – Present – Future*, in *Electronic Journal of Comparative Law*, 6.4, 2002.

² A. Brenninckmeijer, *Mediation*, in A. Brenninckmeijer et al. (eds.), *Handboek mediation*, Den Haag 2017, 25-26.

³ Brenninckmeijer, *Mediation* cit. 33.

⁴ E. Bauw et al., *Rechtsstatelijke waarborging van buitengerechtelijke geschiloplossing*, WODC 2017, 9, 14, 134, Brenninckmeijer cit. 25-26.

⁵ E. Bauw et al., *Rechtsstatelijke waarborging* cit. 135.

LOEWE-Schwerpunkt Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung zusammen⁶. Das Werk umspannt einen Zeitraum von der prähistorischen Ära bis zur Römischen Antike und konzentriert sich auf Fragen des Konfliktmanagements. Gemäß den Herausgebern bedeutet außergerichtliche Konfliktlösung in Zusammenhang mit diesem Werk nicht notwendigerweise, dass Konflikte und ihre Bearbeitung gerichtsfrei sind, da auch die außergerichtliche Konfliktaustragung und Konfliktlösung sich über das Gericht definieren.

Um den Vergleich zwischen (verschiedenen) alternativen Konfliktlösungsmechanismen zu verdeutlichen, haben die Herausgeber den weisen Entschluss gefasst, den Autoren folgende Fragen zu stellen: Zu welchem Gericht ist das beobachtete Verfahren alternativ? Gibt es Anhaltspunkte dafür, weshalb keine bzw. nicht ausschließlich eine gerichtliche Entscheidung gefällt wurde?

3. Der erste Beitrag von Heidi Peter-Röcher trägt den Titel *Konfliktstrategien in prähistorischer Zeit* (S. 9-25) und behandelt den Einsatz von Gewalt bei einigen Konfliktlösungsstrategien. Die Autorin zeigt wie relativ einfache und von räumlicher Distanz geprägte Konfliktlösungsstrategien zwischen Jägern von komplexeren Regimen ersetzt wurden, die von wechselseitigen sozialen Beziehungen geprägt wurden. Die Autorin zeigt auf, dass persönliche und die Familie betreffende Konflikte lange in nicht-hierarchischen Gesellschaften dominierten. Erst nachdem Kriegsgeräte und Dominanz (Kontrolle und Beute) wichtiger wurden, änderte sich die Gesellschaftsstruktur grundlegend. Zu Beginn des Holozäns fand der Übergang zur Sesshaftigkeit und neuen Subsistenzformen statt. Aus dieser Entwicklung gingen neue Familienstrukturen hervor. Nicht sesshafte Gruppen aus umherziehenden Jägern wurden zu sesshaften Strukturen, was die Regelung von Nachfolge und Bodenrechten nach sich zog. Sesshafte Gruppen oder einzelne Mitglieder konnten in Konflikte geraten welche sie nicht selbst lösen konnten. Dies steht im Gegensatz zu den räumlichen Konfliktlösungsstrategien in anderen komplexen sozialen Netzwerken welche Gewalt auf lange Sicht verhindern konnten. Die Autorin erklärt die Bedeutung der *Fehde* in nicht-hierarchischen Gesellschaften als persönlich motivierte und im Rahmen verwandtschaftlicher Bindungen organisierte Auseinandersetzungen. In hierarchischen Gesellschaften, auf der anderen Seite, wurden Konflikte durch Krieg gelöst, beispielsweise durch die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Gruppen und möglicherweise tödliche Gewalt. Laut der Autorin, ist die Entwicklung von der Glorifizierung des lebenden Helden zur Glorifizierung des toten Helden durch den Übergang von der Fehde (und von Schaukämpfen) zum Krieg erfolgt, von der freiwilligen Teilnahme an Kämpfen zur erzwungenen Rekrutierung und deren Legitimierung durch die Herrschenden.

4. Der zweite Beitrag von Hans Neumann behandelt den *Außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v.Chr.* (S. 27-42). Auf Dombradi verweisend⁷, nimmt er auf einige babylonische Prozessurkunden

⁶ Zu diesem Schwerpunkt siehe: <http://www.rg.mpg.de/forschung/loewe-schwerpunkt>.

⁷ E. Dombradi, *Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden* I, Stuttgart 1996, bes. S. 181 ss.

aus dem zweiten Jahrtausend vor Christus Bezug, die einen vorprozessualen Vergleich beinhalten. Vom alten babylonischen Vergleich bzw. der außergerichtlichen Einigung wurde in verschiedenen Situationen Gebrauch gemacht, darunter die Inanspruchnahme eines Bürgen durch den Gläubiger eines flüchtigen Schuldners zur Begleichung der Forderung, womit der Gläubiger befriedigt wurde. Für das Begehren einer spezifischen Leistung wird der Begriff *rugummû* verwendet, der primär jene Rechtsansprüche bezeichnet, die mittels *ragāmu* in vorprozessualen Stadium des Rechtsstreites geltend gemacht wurden. Das impliziert einen Kompromiss. Wichtig, und aus heutiger Perspektive wiedererkennbar, ist Neumanns Kommentar, dass wegen des abschreckenden Effekts der Gerichtskosten und des ungewissen Ausgangs des Prozesses, die außergerichtliche gütliche Einigung einem gerichtlichen Prozess vorgezogen wurde. Aus hauptsächlich sumerisch-sprachigen Urkundenüberlieferungen der vorhergehenden Ur III-Zeit aus Nippur, Umma und Girsu, schließt Neumann, dass die Urkunden das Instrument eines vorprozessualen Vergleichs bzw. einer privaten (außergerichtlichen) und unter Eid ausgehandelten Einigung gewesen sein könnten. Der altbabylonische Vergleich bzw. die außergerichtliche Einigung liegt unter anderem in einigen Urkunden vor, in denen außergerichtliche Verpflichtungen zur Erstattung der Leistungen, die auf Grund eines Deliktes entstanden waren. Es geht hier unter anderem darum die (außergerichtliche) Verpflichtungen des Verkäufers den Garanten gegenüber zu befriedigen, der sich im Regress an die Verkäufer hielt.⁸ In so einem Fall schützte der Bürge den Dieb/Hehler vor weiteren unangenehmen gerichtlichen Verfahren. Von Texten aus der Ur III-Zeit ausgehend schließt Neumann, dass es so scheint als bildeten Gläubiger im Rahmen von Kreditgeschäften den Ausgangspunkt von Rechtsstreitigkeiten. Bei dem Abschluss eines Vergleichs im Falle eines bestehenden Schuldverhältnisses geht es um die Änderung desselben durch ein anderes. So werden einige Urkunden aus den Ur-Nuska-Archiven angeführt, zum Beispiel eine Bestätigung den Anspruch eines Kaufmanns und ein unter Eid abgelegtes Versprechen des Schuldners die Schuld zu begleichen und im Falle eines Zahlungsverzugs in doppelter Höhe. Die Kaufleute verstanden es Profit zu schlagen, besonders aus Kreditgeschäften, und so ist es Neumann zufolge angebracht anzunehmen, dass Vergleiche bzw. gütliche Einigungen häufiger geschlossen wurden um die Rückzahlung (mit Zinsen) zu sichern - auch über einen längeren Zeitraum hinweg.

5. Der dritte Beitrag ist von Suzanne Paulus und hat den Titel *Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit* (S. 43-71). In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends vor Christus waren Rechtsstreitigkeiten langwierig, teuer und gefährlich – eine gebräuchliche Maßnahme war der Wasserordal, der im schlimmsten Fall tödlich enden konnte. Somit konnte eine außergerichtliche Einigung attraktiv werden – aber die Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Konfliktlösung hing von der Situation und dem sozialen Status der Parteien ab. Dennoch gab es eine enge Verknüpfung von gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen. Die Anwendung von Selbsthilfe

⁸ Siehe auch R. Westbrook, C. Wilcke, *The Liability of an Innocent Purchaser of Stolen Goods in Early Mesopotamian Law*, in *Archiv für Orientforschung* 25, 1974/1977, 115.

wird häufig in Urkunden hervorgehoben: Ergreifung eines Verwandten des Schuldners, *Wiederbeschaffung des Schuldhäftlings*. Von dem sogenannten *kīlu* ('Festhalten im Gefängnis' und 'Auslösung durch Bürgschaft') wurde häufig Gebrauch gemacht – der Gefangene wurde normalerweise im Haus des Gläubigers oder eines Dritten festgehalten, zwar nicht in Ketten jedoch bis er seine Schulden abgearbeitet hatte⁹. Häufig wurde im Falle der Gefangenschaft das Verfahren nur vorläufig durch eine Bürgschaft beendet. Ein Dritter wurde nur als Garant in den Vertrag (zum Beispiel mit einem Personenhändler miteinbezogen um sicherzustellen, dass ein Anspruch auf einer anderen Ebene entstand, der bei einer außergerichtlichen Einigung wichtig werden konnte. Einigungen (Urkunden) fanden in Form einer *Zwiesgesprächsurkunde* statt, in welcher eine Partei – meist die schwächere – ein mündliches Angebot machte und die andere Partei sie anhörte¹⁰. Dies ist sowohl für gerichtliche wie für außergerichtliche Einigungen belegt, in kassitischen Texten aus Ur wird Schuldgefangenschaft und Bürgschaft auch benutzt um gerichtliche und außergerichtliche Einigungen zu erzwingen. Die meisten der dokumentierten Fälle finden zumindest teilweise vor einem Gericht statt. Die Schuldhaft dient dazu eine Klage zu erzwingen oder vorzubereiten, doch das Verfahren kann auch von dem Angeklagten ausgehen.

6. Der vierte Beitrag ist von Lena Fijałkowska und hat den Titel *Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte* (S. 73-82). Fijałkowska zufolge wurden viele Konflikte wahrscheinlich privat gelöst. Zudem gab es viele Möglichkeiten, Konflikte außergerichtlich zu lösen. Obwohl die Keilschrift den Menschen viel Freiheit gab und ihnen erlaubte, ihre rechtlichen Beziehungen gemäß ihrer eigenen Ansichten zu formen, bedeutete Freiheit nicht «ohne Kontrolle» – es gab soziale Kontrolle. Emer-Urkunden zeigen, dass viel getan wurde um Konflikten vorzubeugen oder zumindest durch sozialen Druck und soziale Kontrolle zu vermindern. Zudem erfüllten kollektive Institutionen eine wichtige Rolle, besonders die Gemeinde und die Ältesten, aber auch die sogenannten Brüder, eine ziemlich mysteriöse Einheit in Emar, Ekalte und Azu. Diese Einheit spielte bei der Konfliktprävention sowie der außergerichtlichen Konfliktregelung eine wichtige Rolle. Sie traten als wichtige Zeugen bei Testamenten oder bei den Erbteilungen auf, agierten als Zeugen bei Immobilienkäufen und nahmen an den dazugehörigen Ritualen teil. Wenn es zu Konflikten kam, hing die Lösung von der sozialen und rechtlichen Stellung der Parteien ab. Konflikte in der Familie (Scheidung, Adoptionsauflösung oder Enterbung) hatten einen privaten Charakter und sahen keinen Gang zu Gericht vor. Rechtsgeschäfte, wie die Enterbung, wurden vor den Brüdern oder hochrangigen hethitischen Beamten getätigt, die wahrscheinlich die Rechtmäßigkeit in Betracht zogen aber auch die Autorität besaßen, um weitere Streitigkeiten zu verhindern. In

⁹ Siehe auch R. Westbrook, *The Old Babylonian Period*, in R. Westbrook, R. Jasnow (eds.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law*, Leiden 2001, 84-90.

¹⁰ Siehe auch ausführlich in H.P.H. Petschow, *Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht*, Berlin 1974, 38 f.

Fällen, in denen keine der Parteien in einer besseren Position war, musste ein Vergleich ausgehandelt werden, und Einigungen wurden im Privaten und ohne Gericht geschlossen. Vergleichsurkunden zeigen auch, dass das Verfahren manchmal mit einem formalen Akt begann (die Aufforderung zur Leistungserbringung des Gläubigers). Sollte jemand der Ansicht sein, dass solch eine private Handlung unzureichend effektiv sei, konnte er auch direkt zu Gericht gehen. Manchmal konnten die Parteien zu keiner Einigung gelangen und in diesem Fall wurde die wichtige Rolle der Brüder wieder deutlich, die als Privat- oder Schiedsrichter fungierten. Einige Dokumente zeigen Spuren von Konfliktlösung durch Selbsthilfe. Wenn ein Schuldner zum Beispiel seine Schulden nicht begleichen konnte, war es erlaubt, seine Familienmitglieder zu konfiszieren und die Schuld zu begleichen. Die letzte Möglichkeit war, sich an den König zu wenden und um Gerechtigkeit zu bitten.

7. Der fünfte Beitrag, *Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der außergerichtlichen Konfliktlösung* (S. 83-92), ist von Alessandro Hirata. Hirata nimmt einige Studien als Ausgangspunkt zu denen auch jene von Cornelia Wunsch gehört¹¹. Bevor auf das Thema der Außergerichtlichen Einigung eingegangen wird, macht der Autor einige Anmerkungen zum Neubabylonischen Prozessrecht. Eine wichtige Quelle des Neubabylonischen Prozessrechts sind die Prozessprotokolle und Urkunden über gerichtliche Entscheidungen aus der Zeit Neriglissars und Nabonids (560-539 vor Christus)¹². Hirata gibt an, dass die Parteien eine Verhandlung vor Gericht anstreben konnten, aber zum Beispiel bei komplizierte Erbangelegenheiten, sich auch an Schiedsrichter wenden konnten. Die Richter waren dann dazu verpflichtet, Elemente des Falls zu beurteilen und wenn sie keine Verletzung der Rechtsgrundlagen fanden, bestätigten sie die Schiedsrichterentscheidung. Was die außergerichtliche Einigung betrifft, gibt der Autor an, dass dies für das Neubabylonische Prozessrecht sehr wichtig sein konnte. Das Beispiel des Verkaufs eines Sklaven (von Wunsch übernommen) zeigt, dass sich die Parteien einigten und erst dann zu Gericht gingen, um diese Abmachung zu beurkunden. Augenscheinlich wurde die Abmachung von der Hand eines Experten verfasst und spielte eine wichtige Rolle. Die Richter bestätigten nur die Rechtswirksamkeit dieser Abmachung und verhinderten so künftige Klagen. Obwohl dies nach einer außergerichtlichen Lösung aussieht, zieht Hirata den Schluss, dass die Quellen der Neubabylonischen Zeit keine traditionelle außergerichtliche Konfliktlösung darstellen, wie etwa Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit oder Schlichtung. Am Schluss äußert er jedoch, dass möglicherweise die Verpflichtungsscheine der Neubabylonischen Zeit, die sogenannten *u'iltu*-Urkunden, eine Rolle (in der außergerichtlichen Konfliktlösung) gespielt haben könnten.

¹¹ C. Wunsch, *Und die Richter berieten ... Streitfälle in Babylon aus der Zeit Neriglissars und Nabonids*, in *Archiv für Orientforschung* 44-45, 1997-1998, 59-100.

¹² Wunsch, *Und die Richter berieten* cit. 59.

8. *Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt: the Demotic Evidence* ist der sechste Beitrag und von Mark Depauw verfasst (S. 93-104). Er bespricht vier Gruppen demotischer Dokumente, die direkte Relevanz für außergerichtliches Konfliktmanagement haben: Zessionen oder Streitverzichtserklärungen, Tempeleide, Briefe an die Götter und Fragen an das Orakel sowie Briefe oder Petitionen. Tatsächlich sind demotische Verträge einseitige Erklärungen einer der Parteien des Geschäfts; bei wichtigen Verkäufen wurde das Dokument, welches die Transaktion bestätigte von einem offiziellen Tempelschreiber oder Notar bezeugt und oft von 16 Männern unterschrieben. Unter anderem wurden Streitverzichtserklärungen benutzt um festzuhalten und zu bestätigen, dass eine Verpflichtung erfüllt worden war. Es bestätigt eine existierenden, obgleich erst kürzlich veränderte Situation, und dient dazu jeden Zweifel über die Gültigkeit des Anspruchs der anderen Partei auszuräumen. Auf diese Weise scheint das Dokument auf einen (erwarteten) hypothetisch verlorenen Prozess zu verweisen. Sogenannte Tempeleide wurden auf Papyrus verfasst und sind die Beilegung eines Konflikts. Um Beschuldigungen vorzubeugen, muss der Eid an einem bestimmten Ort an der Tempelmauer geleistet werden. Eide ersetzen keine rechtliche Handlung oder einen Prozess, aber der Kläger konnte, eventuell durch eine vermittelnde Autorität, den Beschuldigten immer dazu zwingen, einen solchen Eid zu leisten. Briefe an die Götter konnten als letztes Mittel herangezogen werden. Fragen an das Orakel konnten ebenfalls in Konfliktfällen verwendet werden. Die Antwort des Orakels konnte die göttliche Wahrheit hervorbringen, die sehr wohl informativ sein oder den Fragenden beruhigen konnte, jedoch rechtlich ohne Relevanz war¹³. Im Falle von gescheiterten Verhandlungen, konnte ein Dritter durch einen Brief oder eine Petition miteinbezogen werden. Viele Briefwechsel waren zwischen Kollegen, oft Priestern, die auch maßgeblich in die Land- und Steuerverwaltung involviert waren. Die Briefe, welche sich oft mit Privatem und Geschäftlichem befassten, gaben manchmal Rat bei Streitigkeiten mit dritten Parteien. Manche Briefe konzentrieren sich auf ein Thema und behandeln die Lösung eines bestimmten Konflikts zwischen zwei Parteien¹⁴. Die richtigen Leute zu kennen und ihre Aufmerksamkeit durch eine persönliche Nachricht oder einen Brief auf sich zu ziehen, genügte, um Angelegenheiten aus dem Weg zu räumen. Leider beantwortet Depauw nicht die Frage, wie relevant diese Gruppen für die außergerichtliche Konfliktlösung waren, da er angibt, dass die rechtlichen Verfahren noch mehr Nachforschung benötigen. Depauw zufolge ist es fraglich, ob es eine strikte Unterscheidung zwischen formaler und informaler rechtlicher Handlung (überhaupt) gab. Beispiele aus Archiven zeigen, wie Personen, die davon ausgingen, dass ihnen Unrecht getan war, durch Petitionen an Autoritäten nach Gerechtigkeit strebten. Die Beziehung dieser Petitionen zu einem „richtigen“ Gericht ist zu diesem Zeitpunkt in vielen Fällen immer noch unklar. Zuletzt gibt der Autor an, dass wenn eine Partei ein positives Urteil von einem Gericht erhielt,

¹³ Siehe auch über Orakel in Ägypten B. Anagnostou-Canas, 'Justice' oraculaire dans l'Égypte hellénistique et romaine, in: *Revue historique de droit français et étranger* 76, 1998, 1-16.

¹⁴ Siehe z.B. P. Berlin 13619 (TM 46391). Depauw zufolge wurde dieser Konflikt von einer Art Machtspiel gelöst – auf einer höheren Ebene als jener der Streitenden.

immer noch die Möglichkeit bestand, dass die Gegenpartei nicht nachgab und weiterhin rechtliche Probleme verursachte¹⁵.

9. Im siebten Artikel, *Das convicium als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung* (S. 105-139), bespricht Anna Margarete Seelentag wie Auseinandersetzungen in Rom anhand von öffentlichen verbalen Attacken auf die Ehre eines Widersachers gelöst wurden. Sie verwendet sowohl rechtliche sowie literarische Quellen und diskutiert inwiefern das *convicium* als Instrument in der Konfliktlösung im Sinne eines regelgeleiteten Verfahrens ist. Sie betrachtet ein *convicium* nicht als ein gleichsam isoliertes Phänomen, sondern *iniuria* als Akt in einem Kontext eines mehrartigen Konfliktgeschehens. Unter *convicium* versteht man das gemeinsame Singen, laute Schmähere oder eine andere Art von Lärm an einem bestimmten Ort, der deutlich mit dem Adressaten in Verbindung steht, meist bei seinem Haus oder an der Eingangstür. Ursprünglich fand das *convicium* in kleinen Dorfgemeinschaften statt. Durch die Lautstärke wurde ein größeres Publikum erreicht. Etymologisch hängt das *convicium* entweder mit *vicus* zusammen (Heimstätte/Dorf – die niedergelassene Gemeinschaft – die (enge) lokale und soziale *Rück- und Einbindung* betonend) oder mit *vox*, da viele Stimmen gemeinsam schreien – somit auf den deutlich abstrakteren Modus der Handlung bezogen und den Kontext des *convicium* ignorierend (siehe dazu Ulp. 77 *ad ed.* D. 47.10.15.4, 77 *ad ed.*). Das *convicium* wurde meist nicht ohne Kontext gebraucht¹⁶ sondern eher im Zusammenhang mit einer komplexeren und längeren Beziehung zwischen den Parteien, wobei der Konflikt sich manifestiert – spätestens mit dem *convicium*. Während der klassischen Periode konnte das *convicium* auch von einer Person ausgeführt werden, solange nur eine Gruppe von Leuten versammelt war und am *convicium* teilnahm. Durch das *convicium* wurde der Versuch gemacht, eine Verhaltensänderung einer Partei herbeizuführen oder die eigene Position zu stärken indem man den Gegner attackierte. Seelentag untersucht die Rolle des *conviciums* als eine Art außergerichtliches Verfahren in unterschiedlichen Zusammenhängen: die *occentatio* in Plautus Komödien, die *obvagulatio* in den Zwölf Tafelgesetzen, die *boni mores huius civitatis* als eine Maßnahme des *convicium*, das *convicium* in Patronatsverhältnissen, das *convicium* einer Partei, das *convicium* gegen den *iudex a quo*, das *convicium* eines Gläubigers als Druckmittel gegen den säumigen Schuldner. Nur in einem Fall ist inhaltlich eine außergerichtliche Regelung zu erkennen; in den anderen Fällen zieht sie nur vorsichtige Rückschlüsse bezüglich der Regelhaftigkeit des *convicium* ab. Das *convicium* ist als solches entweder in die Gesetze in Form von Regeln eingebunden oder implizit in den Ansichten zu *den boni mores* und *aequitas* enthalten oder wird im Falle der Strafbarkeit des *convicium* vollständig negiert. Im Allgemeinen scheint das *convicium* als außergerichtliches Verfahren in der Konfliktlösung ein effektives Instrument gewesen zu sein.

¹⁵ Der Autor stellt eine merkwürdige Lösung vor, die auf den sogenannten ersten Setna-Roman basiert: Kinder und Schwiegerverwandte wurden umgebracht. Nur so konnte die Konflikt nicht fortgeführt werden. Bezug nehmend auf: TM 55857 (www.trismegistos.org), S. Goldbrunner, *Der verblendete Gelehrte. Der erste Setna-Roman* (P. Kairo 30646), *Umschrift, Übersetzung und Glossar*, Sommerhausen 2006 und S. Vinson, *The Names 'Naneferkaptah', 'Ihweret', and 'Tabubue' in the 'First Tale of Setne Khaemwas'*, in *Journal of Near East Studies* 68, 2009, 283-303.

¹⁶ Wie in Gell. 20.1.13.

10. Von Christine Lehne-Gstreinhaller ist der achte Artikel in diesem Werk, welcher den Titel *Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung im klassischen römischen Recht* trägt (S. 141-168). Im klassischen römischen Recht waren normale Verfahren die *ultima ratio*¹⁷ – besonders im Falle von diffamierenden Handlungen welche als anstößig empfunden wurden. Auch die lange Dauer der Verfahren im klassischen Rom¹⁸ wird die Bürger davon abgehalten haben, vor Gericht zu gehen. Lehne-Gstreinhaller zufolge mangelte es an einem Machtmonopol wodurch das römische Rechtssystem die mächtigen und reichen Parteien bevorzugte, besonders im vor-klassischen Rom. Außenstehende, Beziehungen und Freundschaften zwischen den Parteien beförderten womöglich außergerichtliche Einigungen. Im klassischen römischen Recht existierten mehrere Arten der außergerichtlichen Konfliktlösung, *Selbsthilfe* miteinbezogen (zum Beispiel die straflose Tötung des *fur nocturnus* im Zwölfafelgesetz¹⁹). Lehne-Gstreinhaller gibt die Einschätzung, dass Selbsthilfe nur bei nicht zu mächtigen Gegnern ratsam war. Drohungen waren oft ausreichend, um einen Konflikt zu bereinigen, besonders wenn der Beschuldigte mehr zu verlieren hatte als der Klagende. Zusätzlich zur Selbsthilfe waren moralische Strafmaßnahmen (*Rügebräuch*, *Volksjustiz*) als weitere Form der außergerichtlichen Konfliktlösung gebräuchlich (siehe Seelentags Beitrag). Die Wahl konnte auch auf die außergerichtliche Streitbeilegung durch Eid oder eine außergerichtliche Einigung (*pactio*), den Gebrauch eines *arbiter ex compromisso* (Schlichtung), fallen. Dies wurde getan, um diffamierende Urteile zu vermeiden oder weil die Parteien kein Verfahren gegeneinander einleiten konnten, weil sie verwandt waren oder auf Grund der Gefahr der Entehrung oder politischer Risiken, die ein Prozess für Bürger höheren Rangs immer beinhaltete. Mediation durch einen Dritten war ebenfalls ein gängiges Mittel, welches oft Freunde oder Verwandte involvierte. Ciceros Vermittlungsversuche stimmen jedoch nicht immer mit unserer Vorstellung von modernen rechtsstaatlichen Verfahrens überein und mögen mit der Anstiftung zum Amtsmissbrauch einher gegangen sein²⁰. Die Empfehlungsbriefe aus Ciceros 13. Buch *Ad familiares* zeigt, dass die Beeinflussung von existierenden und zukünftigen Prozessen von Seiten eines Magistrats von Zeitgenossen nicht als unüblich oder unmoralisch angesehen wurde – dieser Faktor beeinflusste die Rechtsprechung stark zu Ungunsten der Schwachen²¹. Im letzten Teil des Beitrags bespricht die Autorin die Schiedsgerichtsbarkeit sowie die öffentlich-rechtliche Schiedsgerichtsbarkeit.

11. Dieses Werk beinhaltet einige sehr interessante Beispiele aus einer 3000 Jahre umfassenden Periode der außergerichtlichen Konfliktlösung in der Antike. Diese Studien verdienen Anerkennung, da diese (vielfältige) Periode in der Geschichte nicht-

¹⁷ F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte* I, München 1988, 261.

¹⁸ J.M. Kelly, *Roman Litigation*, Oxford 1966, 118 ss.

¹⁹ XII Tab. 3.12. Siehe auch D. 48.8.9 (Ulp. 37 *ad ed.*).

²⁰ Cic. *Ad fam.* 13.26. Lehne-Gstreinhaller nimmt auch Bezug auf H.M. Cotton, *Cicero, Ad familiares XIII, 26 und 28: Evidence for Revocatio or Reiectio Romae/Romam?*, in *The Journal of Roman Studies* 69, 1979, 49 s. und A. Lintott, *Imperium Romanum. Politics and Administration*, London 1993, 66.

²¹ Lehne-Gstreinhaller refers to Kelly, *Roman Litigation* cit. 66 ff.

einfach zu behandeln ist und das nicht nur wegen des Mangels an Quellen, die zudem schwer zu lesen und zu interpretieren sind (z.B. auf Grund der Keilschrift), sondern weil sich die Quellen auch nicht (explizit) mit dem Thema der außergerichtlichen Konfliktlösung befassen. Natürlich könnte man kritisieren, dass nicht alle Beiträge die Übersetzungen der (lateinischen) Originalquelle beifügen. Dank der verschiedenen Übersetzungen, die heute (frei) zur Verfügung stehen, ist dies jedoch ein weniger offensichtliches Problem. Die Herausgeber hätten es dennoch in Betracht ziehen können. Was auffällt ist die Diskrepanz in Komplexität und/oder Vollständigkeit zwischen den Beiträgen. Zudem würde ein einheitliches Fazit nach jedem Beitrag einem Leser helfen, der die Beiträge schnell überfliegen möchte. Andererseits sind die Artikel zu interessant und reich an Information, um lediglich solche Schlussfolgerungen zu ziehen. Das Werk beinhaltet einige sehr interessante Entdeckungen, besonders was Quellen betrifft, die für einige, mit dem Thema wenig vertraute Leser schwerer zugänglich sind. Natürlich sollte man berücksichtigen, dass diese Lösungen in einer Zeit funktionierten, die sich fundamental von der unsrigen unterscheidet. Einige der Lösungen, die wir heutzutage als verunsichernd oder sogar als völlig defizitär empfinden mögen, waren damals sehr üblich und Teil alltäglicher Rechtserfahrungen (siehe dazu auch *Einführung*, Seiten 3-4). Einige Formen der außergerichtlichen Konfliktlösungen bestehen heutzutage nicht mehr (einige Varianten der Selbsthilfe beispielsweise – wohingegen einige Überreste dieses Rechts manchmal auch heute noch zu finden sind). Manche Argumente erkennt der zeitgenössische Leser sicher wieder: Der freiwillige vorprozessuale Vergleich wurde wegen hoher Gerichtsgebühren und der Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses gewählt. Es ist ebenfalls interessant zu betrachten, welche Art der Konfliktlösung gewählt wurde, je nach Situation und sozialer Position der Parteien – sozialer Druck und soziale Kontrolle bleiben (auch heute noch) relevant. Die neubabylonische Methode des Schiedsrichters, der eine schon geschlossene Vereinbarung der Parteien bestätigt ist der Vergleichsvereinbarung in Belgien ähnlich, die bei Bergbauschäden durch *NV Mijnschade en Bemaling Limburgs Mijngedied* mit dem Geschädigten geschlossen und durch das Friedengericht bekräftigt wird²². Die Möglichkeit im *spätbronzezeitlichen* *Syrien* den König anzurufen kehrt auch in späteren Perioden wieder, zum Beispiel konnte man den Kaiser des Römischen Reichs, den Papst oder den König im mittelalterlichen England anrufen. Im Römischen Recht können wir betrachten, dass Konflikt durch Dritte gelöst werden (Schlichtung) oder dass ein Dritter bei der Einleitung und Abschließung von Verhandlungen hilft (Mediation). In diesem Sinne ist das Werk ein interessantes Beispiel einer Sammlung von Beiträgen, die zeigen, dass diese alten rechtlichen Figuren antike Wurzeln haben.

Emanuel van Dongen
 Utrecht University
 e.g.d.vandongen@uu.nl

²² Siehe E. Bauw et al., *Rechtsvergelijkend onderzoek naar de vergoeding van schade als gevolg van (voormalige) steenkoolwinning in Nederland, België en Duitsland*, Den Haag 2016, 94.